



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 1. April 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Delegation an die Eröffnung der Freizeitarbeiten-Ausstellung

Die Freizeitarbeiten-Ausstellung findet dieses Jahr in der Mehrzweckanlage in Walzenhausen statt. An der Eröffnung am 22. April 2022 werden Landammann Roland Inauen und Bauherr Ruedi Ulmann als Vertreter der Standeskommission teilnehmen.

Genehmigung neuer Statuten

Die Genossenschafterversammlung der Flurgenossenschaft Bleichersweid-Schlipfrank-Fähernerspitz hat am 21. Januar 2022 den von der Kommission ausgearbeiteten neuen Statuten zugestimmt. Die Standeskommission hat die neuen Statuten genehmigt. Diese lösen die bisherigen Statuten der Flurgenossenschaft Bleichersweid-Resspass ab.

Vereinbarung über die Benützung der Kirche im ehemaligen Kapuzinerkloster

Der Kanton hat sich mit der Kirchgemeinde St.Mauritius auf Abmachungen über die Benützung der Kirche im ehemaligen Kapuzinerkloster geeinigt. Die Standeskommission hat eine diesbezügliche Vereinbarung genehmigt.

Sowohl der Kirchgemeinde St.Mauritius als auch dem Kanton ist es ein Anliegen, dass die Kapuzinerkirche weiterhin regelmässig für Gottesdienste und religiöse Feiern genutzt wird. Weil in der bisherigen Praxis verschiedene Punkte nicht geregelt waren und daher gewisse Unklarheiten bestanden, wurde eine neue Vereinbarung aufgesetzt. Mit dieser werden die Aufgaben der Kirchgemeinde und des Kantons neu gefasst. Insbesondere betrifft dies die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Gottesdiensten und Feiern, die Reservierungsmodalitäten sowie die finanzielle Abgeltung.

Während der Kanton insbesondere für die Öffnung und Schliessung sowie die Reinigung der Kirche zuständig ist, sorgt die Kirchgemeinde St.Mauritius unter anderem für den Mesmerdienst sowie die Bereitstellung der liturgischen Gewänder und Gerätschaften für die Gottesdienste und religiösen Feiern. Die Reservation für die Nutzung der Klosterkirche für Gottesdienste und Veranstaltungen läuft ausschliesslich über das Erziehungsdepartement. Weltliche Anlässe in der Klosterkirche unterstehen einer Bewilligungspflicht durch den Kirchenrektor, Standespfarrer Lukas Hidber. Das Bau- und Umweltdepartement bleibt für Reservationen des Refektoriums und des Klostergartens zuständig.

Die Standeskommission hat die Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Kirchgemeinde St.Mauritius über die Benützung der Kirche im ehemaligen Kapuzinerkloster genehmigt und Landammann Roland Inauen zur Unterzeichnung ermächtigt.

Widerruf einer Baubewilligung

Eine materiell unrichtige, in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung kann im Nachhinein wegen privatrechtlicher Differenzen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden.

Einer Bauherrschaft wurde vor mehreren Jahren der Abbruch eines bestehenden Gebäudes und dessen Ersatz durch ein neues Wohn- und Geschäftshaus bewilligt. Die Baubewilligung wurde erteilt, obwohl das für die Umsetzung des Neubauprojekts erforderliche Näherbaurecht noch nicht im Grundbuch eingetragen war. Die fehlerhafte Baubewilligung wurde unangefochten rechtskräftig, und die Bauherrschaft realisierte die bewilligte Baute. Mehrere Jahre nach Beendigung des Neubaus hat die Baubewilligungsbehörde festgestellt, dass die Bauherrschaft keinen Nachweis für die Eintragung des Näherbaurechts im Grundbuch erbracht hatte. Sie hat daher die Baubewilligung nachträglich widerrufen und den Rückbau derjenigen Gebäudeteile verlangt, welche die Grenzabstandsvorschriften verletzen. Auf Rekurs der Bauherrschaft hat die Ständekommission den Widerruf der Baubewilligung aufgehoben.

Der erstellte Neubau hält die baugesetzlichen Grenzabstände nicht ein. Die Eigentümerschaft der Nachbarparzelle hatte der Bauherrschaft ein Näherbaurecht zugesichert. Dieses hätte jedoch vor der Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch eingetragen werden müssen. Da dies bisher nicht geschehen ist, ist die vor mehreren Jahren erteilte Baubewilligung materiell unrichtig. Eine solche Baubewilligung kann allerdings im Nachhinein nicht mehr ohne weiteres widerrufen werden. Im konkreten Fall ist die Ständekommission zum Schluss gelangt, dass keine Anzeichen dafür bestanden, dass der Bauherrschaft nicht bewusst war oder sie hätte wissen müssen, dass der Eintrag des Näherbaurechts im Grundbuch eine Voraussetzung für die Korrektheit der erteilten Baubewilligung ist.

Die Baubewilligungsbehörde selbst hatte die Baubewilligung damals im Wissen darum erteilt, dass die Bauherrschaft noch keinen Nachweis über den Eintrag des erforderlichen Näherbaurechts im Grundbuch erbracht hatte. Dabei hatte sie die Baubewilligung auch nicht an die Bedingung geknüpft oder mit der Auflage versehen, dass ihr vor Beginn der Bauarbeiten der Nachweis des Grundbucheintrags vorzulegen sei. In der Folge hatte die Bauherrschaft im Vertrauen auf die in Rechtskraft getretene Baubewilligung im guten Glauben von der Baubewilligung Gebrauch gemacht und den Neubau erstellt. Sie ist in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der ihr erteilten Baubewilligung zu schützen. Ein nachträglicher Widerruf der Baubewilligung und ein teilweiser Rückbau lange nach Vollendung des Bauprojekts, allein gestützt auf die seinerzeit von der Baubewilligungsbehörde selber materiell unrichtig erlassene Verfügung, lässt sich nicht rechtfertigen. Die Ständekommission hat daher den Rekurs der Bauherrschaft geschützt und die Widerrufsverfügung der Baubewilligungsbehörde aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Gemäss Bundesblatt Nr. 62 vom 29. März 2022 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer)
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

- Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz) (Sanierung der Vorsorgewerke der geschlossenen Rentnerbestände)
- Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz)
- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung vom 6. Dezember 2019 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Aushungern von Zivilpersonen)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Tunesien über soziale Sicherheit
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie eines Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 1/2021 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung von Kapitel III und der Anhänge I und II des Abkommens vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz – Vereinigtes Königreich zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Befristeten Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Mobilität von Dienstleistungserbringern

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 7. Juli 2022 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch